

Frau
Carina Gödecke MdL
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herrn
Christian Dahm MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 45
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/27

A11

Münster - Köln, 20. August 2012

Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts und zur Änderung weiterer verfassungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP,
Drucksache 16/48
hier: Stellungnahme der Landschaftsverbände

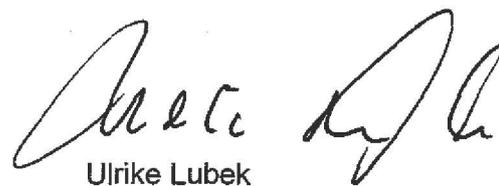
Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrter Herr Dahm,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren. Wegen der Auflösung des 15. Landtags ist der bereits in der letzten Legislaturperiode diskutierte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts und zur Änderung weiterer verfassungsrechtlicher Vorschriften der Diskontinuität unterfallen. Nach der Konstituierung des 16. Landtags ist der Gesetzentwurf nunmehr unverändert erneut eingebracht worden. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe hatten bereits in der letzten Legislaturperiode mit Schreiben vom 01. März 2012 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Die dortigen Ausführungen gelten weiterhin. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hierauf und fügen die Stellungnahme noch einmal bei. Nach wie vor begrüßen die Landschaftsverbände die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich tätigen Mandatsträger zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Kirsch
LWL-Direktor


Ulrike Lubek
LVR-Direktorin

Anlage: Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe vom 01. März 2012 (Stellungnahme 15/1362)



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg MdL
Platz des Landtags
40002 Düsseldorf

Frau
Carina Gödecke MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 45
40002 Düsseldorf

Münster - Köln, 01.März 2012

Gesetzentwurf zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 15/3398
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 09.03.2012

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,
Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. In Ergänzung des Schreibens des LVR vom 21.11.2011 wird im Hinblick auf den Zusammenhang von kommunalen Ehrenämtern und Arbeitszeitkonten bzw. Gleitzeitregelungen im öffentlichen Dienst (Frage 3 des vorgelegten Fragenkatalogs) zur Situation der Landschaftsverbände wie folgt Stellung genommen:

Der in § 44 Abs. 2 GO NRW und § 29 Abs. 2 KrO NRW geregelte Freistellungsanspruch ist bislang in der LVerbO nicht ausdrücklich geregelt, die vorgenannten Grundlagen werden vielmehr analog angewendet. Dies führte in der Vergangenheit teilweise zu Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern, so dass Mitglieder der Gremien der Landschaftsverbände erst nach erfolgter Klärung den bestehenden Freistellungsanspruch wahrnehmen und an den Sitzungen teilnehmen konnten.

Dieser Aspekt gewinnt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 05.10.2010 (Az. 15 A 79/10). Darin hatte das OVG für den Fall, dass Arbeitszeit für mandatsbedingte Sitzungen vor- oder

nachgearbeitet werden kann (flexible Arbeitszeitkontenmodelle), eine Verdienstaufschlüsselung für Mitglieder der Räte und der Kreistage abgelehnt. Grundlage der Entscheidung waren die Regelungen der Gemeindeordnung zur Entschädigung der Ratsmitglieder, die den Bestimmungen für Verdienstaufschlüsselung bei den Landschaftsverbänden (§§ 6, 16 LVerbO, § 6 Entschädigungssatzung des LVR, § 6 Entschädigungssatzung des LWL) entsprechen.

Neben den vorgesehenen ergänzenden Regelungen zum Freistellungsanspruch halten wir es für sinnvoll, die weiteren Beratungen zum Gesetzentwurf dazu zu nutzen, die Regelungen zum Ersatz des Verdienstaufschlusses bzw. zur Entschädigung für die Haushaltsführungstätigkeit praxistauglicher zu gestalten. Im nachfolgenden Teil der Stellungnahme möchten wir daher auf die zeitliche und finanzielle Belastung der Mandatsträger in den Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe besonders hinweisen.

Die Wahrnehmung der Mandate der Mitglieder der Räte und der Kreistage, die Grundlage für die Entscheidung des OVG NRW waren, unterscheiden sich jedoch wesentlich von denen der Mitglieder der Landschaftsversammlungen, da die Sitzungen der Kreistage und Räte **meist in den Abendstunden, die Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlungen hingegen überwiegend in den Vormittagsstunden**, teilweise auch in den frühen Nachmittagsstunden stattfinden.

Mithin fallen die Zeiten der Wahrnehmung der Mandate in den Gremien der Landschaftsversammlungen in der Regel immer in die, für jedes Mitglied individuell zu ermittelnden, regelmäßigen Arbeitszeiten der Mandatsträger.

Die Terminierung der Gremien der Landschaftsversammlungen in den Vormittags- bzw. frühen Nachmittagsstunden erfolgt, damit **Kollisionen mit Sitzungszeiten der Räte und Kreistage, denen auch die überwiegende Anzahl der Mitglieder der Landschaftsversammlungen angehören, möglichst verhindert werden.**

Sollte das Urteil des OVG NRW somit dauerhaft auch auf die Mitglieder der Landschaftsverbände Anwendung finden, hat dies weitreichende Auswirkungen auf die Zahlung von Verdienstaufschlüsselung, wie in den folgenden Beispielen verdeutlicht wird.

Landschaftsverband Rheinland

Beim Landschaftsverband Rheinland erhalten derzeit von insgesamt 223 Mandatsträgern (Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundige Bürger in den Gremien) 80 Personen Verdienstaufschlüsselung (VDA) bzw. Haushaltsentschädigung.

Davon erhalten

- 33 Personen VDA als abhängig Erwerbstätige,
- 21 Personen VDA als Selbständige,
- 26 Personen Haushaltsentschädigung.

Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 2 Stunden je Sitzung, die durchschnittlichen Fahrzeiten (Hin- und Rückfahrt) zu den Sitzungen betragen aufgrund der gegenüber einzelnen Kommunen wesentlich größeren Einzugsgebiete ebenfalls 2 Stunden. Demnach beträgt die durchschnittliche Abwesenheit von der Arbeitsstelle bzw. vom Haushalt für die Teilnahme an einer Sitzung 4 Stunden.

Durchschnittlich nehmen die Mitglieder der Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland an 4 Sitzungen pro Monat teil. Ausgehend von einer flexiblen Arbeitszeit der Mitglieder der Gremien würde dies bedeuten, dass die Mitglieder durchschnittlich 16 Stunden pro Monat an Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland teilnehmen und diese Zeit vor- bzw. nacharbeiten müssten.

Hochgerechnet auf ein Jahr, sind dies durchschnittlich 192 Stunden (16 Stunden x 12 Monate) oder **24 Arbeitstage**, die alleine für die Mandatstätigkeit in den Gremien der Landschaftsversammlung vor- bzw. nachgeholt werden müssten.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten zurzeit von 160 Mandatsträgern (Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundige Bürger in den Gremien) 54 Personen Verdienstausfall (VDA) bzw. Haushaltsentschädigung.

Davon erhalten

- 15 Personen VDA als abhängig Erwerbstätige
- 14 Personen VDA als Selbständige
- 25 Personen Haushaltsentschädigung.

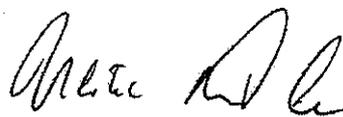
Aus den Entschädigungszahlungen des LWL im Jahr 2010 ergibt sich, dass die Mandatsträger, die Verdienstausfall geltend machen, zwischen 120 und 530 Stunden pro Jahr für die Teilnahme an Sitzungen aufwenden. Der Zeitaufwand ist dabei stark von der Anzahl der Gremienzugehörigkeiten und von der Art der Mitarbeit in den Gremien (z. B. Ausschussvorsitzender, Fraktionsvorsitzender) abhängig. Der errechnete durchschnittliche Zeitaufwand je Mandatsträger beträgt ca. 208 Stunden und berücksichtigt die Sitzungszeit und die Hin- und Rückfahrt zum/vom Sitzungsort. Umgerechnet auf einen Arbeitstag mit 8 Stunden ergibt sich somit ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand von ca. **26 Arbeitstagen**.

Aus Sicht der Landschaftsverbände begrüßen wir die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich tätigen Mandatsträger zu verbessern, da ansonsten zu befürchten wäre, dass aufgrund des oben genannten OVG-Urteils die Bereitschaft sinkt, ein ehrenamtliches Mandat in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien wahrzunehmen. Wie im Schreiben vom 21.11.2011 ausgeführt, wird darüber hinaus vorgeschlagen, entsprechende Regelungen in die LVerbO selbst aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kirsch
LWL-Direktor



Ulrike Lubek
LVR-Direktorin